




Naturpark
Lüneburger Heide

Schwalben am Gebäude – was tun?


Ein Ratgeber für Eigentümer, Planer, Architekten, Bauherren,
Handwerker, Behördenvertreter und Naturinteressierte



Gesellige, handwerklich begabte Familie sucht alljährlich von April bis September Dach über dem Kopf. Bereitstellung von kostenlosem Natur-Baumaterial oder Überlassung eines Fertighäuschens wünschenswert. Generalreinigung der Räumlichkeiten nach Abreise erwünscht, aber nicht jährlich erforderlich.

Bitte melden bei Familie Mehlschwalbe
info@naturpark-lueneburger-heide.de
Telefon: 0 41 71 - 69 31 39

Foto: Erhard Nerger



Vielflieger-Familie sucht von Mai bis August eine kleine Kammer (0,1 m²) für die Nachwuchsbetreuung, gerne auch in luftiger Höhe. Kammer wird bei Auszug besenrein übergeben, Endreinigung nicht erforderlich.

Zuschriften bitte an Familie Mauersegler
info@naturpark-lueneburger-heide.de
Telefon: 0 41 71 - 69 31 39

Foto: NABU



Fliegende Glücksbringer sind bedroht – Naturpark betreut Schwalbenschutz-Projekt

Sie leben an und in Gebäuden, auf dem Land und in der Stadt: Seit Jahrhunderten begleiten Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler uns Menschen und gelten als Glücksbringer.

Leider sind diese Vögel bedroht – ihr Bestand hat in den vergangenen 20 Jahren auch hier in der Region stark abgenommen. Vielerorts werden sie mit ihren Nestern nicht mehr geduldet oder es fehlt an Nahrung und Nistmöglichkeiten. Der Naturpark Lüneburger Heide e. V. hat im Frühjahr 2013 gemeinsam mit Partnern der Region ein Schwalbenschutz-Projekt gestartet und zunächst die Bestände von Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauerseglern im Gebiet des Naturparks aufgenommen.

Ziel ist es, unter anderem auch mit der Ausgabe von Nisthilfen und dem Bau von Artenschutzhäusern für Mehlschwalben und Mauersegler, zur Stabilisierung der vorhandenen Populationen beizutragen. An Infoabenden und auf der Internetseite des Naturparks werden unter www.naturpark-lueneburger-heide.de Tipps für das „Notwendigste“ von Schwalben und Co erläutert.

Um einen langfristigen und nachhaltigen Erfolg für die fliegenden Glücksbringer zu garantieren, gibt es noch viel zu tun. Viele können einen kleinen Beitrag leisten – nicht nur im Naturpark!

Helfen auch Sie mit!

Ihr Naturpark Lüneburger Heide

Schwalben am Gebäude – was tun?

Artenschutz bei Neubau und Sanierung von Gebäuden

Wärmedämmung, Fassadenerneuerung und Dachausbau sind notwendige Maßnahmen, um hochwertigen Wohnraum zu erhalten, zu schaffen und nachhaltig Energie zu sparen. Dabei dürfen die Ansprüche der in und an Gebäuden brütenden und lebenden Arten nicht vergessen werden. Auch in menschlichen Siedlungsbereichen gehört der Erhalt der Artenvielfalt zu den Aufgaben eines modernen, nachhaltigen Natur- und Artenschutzes. Alle Gebäudebrüter und deren Quartiere sind nach europäischem und bundesdeutschem Naturschutzrecht weitestgehend geschützt und müssen erhalten werden. Durch Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten werden aber oft – bewusst oder unbewusst – Quartiere und Niststätten von gebäudebewohnenden Tieren, wie Mehl- und Rauchschnalben oder Mauerseglern, zerstört. Die vorliegende Broschüre soll Eigentümer, Planer, Architekten, Bauherren, Handwerker, Behördenvertreter und Naturinteressierte informieren, die rechtlichen Grundlagen, mögliche Probleme sowie potenzielle Lösungen aufzeigen. Ziel ist es, sowohl die an der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben beteiligten Personen vor „bösen Überraschungen“, als auch gleichermaßen betroffene Tierarten in ihrem Bestand zu schützen.



Foto: Erhard Nerger

Junge Rauchschnalbe

„Tierische“ Untermieter verlieren Quartiere

Fledermäuse und Vogelarten wie Schwalben, Mauersegler oder Hausrotschwanz sind Kulturfolger, die Städte und Dörfer als Lebensraum erobert haben. Für sie sind Gebäude „Ersatz-Felslandschaften“ mit Ritzen, Spalten und Höhlen.

Doch immer mehr dieser „tierischen Untermieter“ verlieren ihre Quartiere. Grund: Im Rahmen von Klimaschutz- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden werden an Fassaden beispielsweise fehlende Steine ersetzt, offene Fugen verstrichen, Dämmung und Putz aufgebracht. Im Dachbereich werden Schlupflöcher und Spalten verschlossen sowie Hohlräume gedämmt. Bei Neubauten wird meist fugenlos und frei von Zugängen und Schlupfwinkeln gebaut. Außerdem werden die Tiere während der Bauphasen durch Baugerüste oder Sicherungsnetze nachhaltig verdrängt.

Einige Arten – wie beispielsweise Schwalben und Mauersegler – geraten dadurch in akute Wohnungsnot.

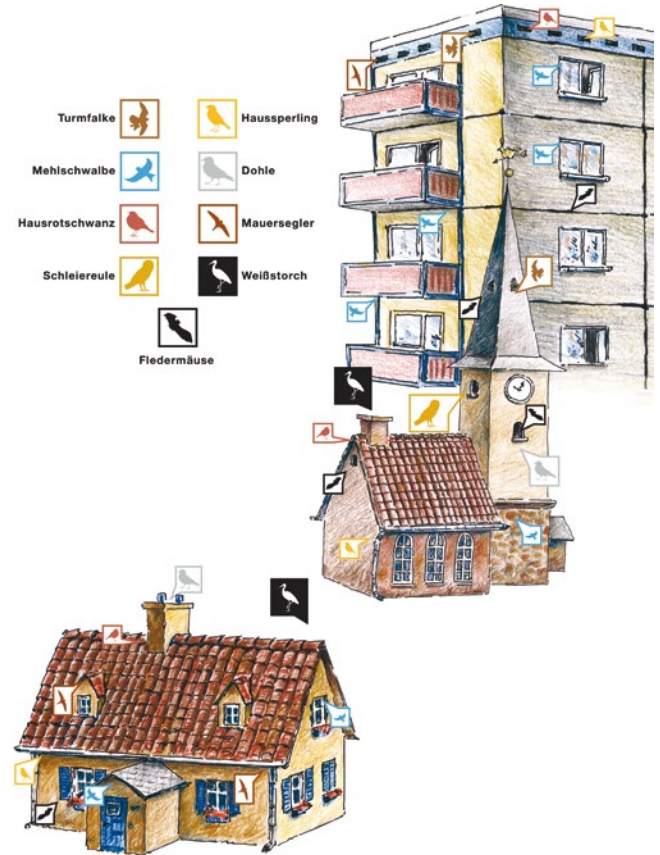
Dabei verstoßen Bauherren oder Handwerker oftmals gegen Natur- und Artenschutzgesetze. Gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und mit Unterstützung der Naturschutzverbände und anderen Fachleuten können vielfach Lösungen gefunden werden.



Foto: Martin Vollmer

Mehlschwalben im Anflug auf ihre Nester

Die Bewohner der „Felslandschaften“



Zeichnung: Nikolai Kraneis, Zentrum Artenschutz am Gebäude

Neben den oben aufgeführten Arten sind unter anderem auch Insekten – wie Schmetterlinge und Bienen – Bewohner dieser „Felslandschaften“.

Rechtliche Aspekte und Grundlagen

Mehl- und Rauchschnalben sowie Mauersegler sind nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG von 1979) geschützte Arten und sollen durch die Umsetzung der Naturschutzgesetze des Bundes (§ 39 und § 44 Naturschutzgesetz) und der Länder in ihren Beständen erhalten werden: Danach ist es verboten, die Tiere „mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten“ sowie „ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. Die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) sind gehalten, entsprechende Verstöße gegen Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung zu unterbinden bzw. zu ahnden.

Das Entfernen oder Abschlagen von Schwalbennestern ist eine Ordnungswidrigkeit. Die Entfernung von Nestern während der Brutzeit ist zudem ein Straftatbestand gemäß Tierschutzgesetz und kann mit bis zu 50.000 Euro Strafe geahndet werden. Auch darf den Tieren der Zugang zu ihren Nist- und Schlafplätzen nicht versperrt werden – zum Beispiel durch Baugerüste oder Sicherungsnetze. Sind solche Maßnahmen unvermeidbar, so bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der UNB. Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz können zu den in § 39 und § 44 genannten Verboten begründete



Foto: Maria Breitengraser

Mauersegler

Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden zugelassen werden. Die Einhaltung von Naturschutzgesetzen ist auch für Eigentümer erforderlich, da das Grundgesetz zur Einhaltung gesetzlicher Grundlagen (sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, Artikel 14) verpflichtet und zudem 1994 der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in Artikel 20a aufgenommen wurde.

Bauherren und Handwerker sollten daher die Gebäude vor Beginn von Bauarbeiten sorgfältig untersuchen bzw. untersuchen lassen, ob beispielsweise Gebäudebrüter oder Fledermäuse von den Bauaktivitäten betroffen sind und entsprechende Maßnahmen einleiten bzw. das Vorhaben verschieben. Das Naturschutzrecht schreibt diese Vorabprüfung vor. Naturnester können von Oktober bis März, also nach bzw. vor der Brutzeit, vom Haus entfernt werden, wenn diese dann „1 zu 1“ für die nächste Brutsaison durch Kunstnester ersetzt werden. Wenn das Abschlagen von Naturnestern während der Brutzeit erfolgt, liegt ein Straftatbestand vor. Das Aufstellen eines Schwalbhauses oder ähnliche Artenschutzmaßnahmen in der Umgebung rechtfertigen gleichwohl das Abschlagen der Nester im Nachhinein nicht. Deshalb sollten alle Maßnahmen im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt und im Bedarfsfall eine Genehmigung eingeholt werden.



Foto: Klaus Roggel

Mauersegler an Nistkasten bei Fütterung

Brut- und Bauzeitkalender

Rauchschwalbe

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Mehlschwalbe

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Mauersegler

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Sanierung möglich

■ Kritische Übergangszeit

■ Brutzeit, möglichst keine Sanierung

Fallbeispiele

Was tun bei Gerüst- und Malerarbeiten während der Brutsaison, Jungvögel im Nest?

Diese Arbeiten sind zwar zulassungsfreie Gebäudesanierungen und keine Vorhaben im Sinne des § 44, Absatz 5, Bundesnaturschutzgesetz, dennoch sind artenschutzrechtliche Bestimmungen unbedingt einzuhalten.

Zunächst muss geprüft werden, ob eine lokale Population bzw. Populationen durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt wird bzw. werden. Der Anflug von belegten Nestern muss sichergestellt sein und darf nicht behindert werden (vergleiche auch Tierschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, so sind bei der Durchführungsplanung die Arbeiten in einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Nistzeit zu verschieben. Bereits begonnene Arbeiten sind – gegebenenfalls nur für den betroffenen Gebäudeteil – unverzüglich einzustellen und die Arbeiten ebenfalls in einen Zeitraum außerhalb der Brut-

und Nistzeit zu verschieben (siehe obenstehender Kalender).

Auch störende Arbeiten im direkten Nestumfeld sind zu vermeiden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Brut aufgegeben wird und die Jungvögel verhungern.

Gebäudesanierung im Winter bzw. außerhalb der Brut- und Nistzeit

- Leere Nester sind Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44, Absatz 1, Ziffer 3, Bundesnaturschutzgesetz. Hier gilt das Beschädigungsverbot.
- In Ausnahmefällen ist eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz möglich, wenn die Nester eine „unzumutbare Belastung“ sind.

Diese Genehmigungen müssen bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise beantragt werden. Häufig werden diese mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 18.

Nebenbestimmungen einer Genehmigung können beispielsweise sein:

- Verwendung von Wandfarbe ohne Lotuseffekt. Durch die Veränderung der Oberflächenspannung, den Lotuseffekt, würde sonst das Anhaften des Nistmaterials verhindert
- Anbringen von Kunstnestern nach der Haussanierung
- Einbau von Quartieren in die Fassade oder den Dachüberstand, beispielsweise für Mauersegler und Fledermäuse
- Errichtung eines Schwalben- oder Mauerseglerhauses.

Unter bestimmten Umständen sind Artenhilfsprogramme in Kooperation mit den Naturschutzbehörden, Naturparks oder Naturschutzverbänden sinnvoll. Bestandsschützende Maßnahmen, wie der zusätzliche An- und Einbau von künstlichen Nisthilfen, sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie mit einer Sicherung und gegebenenfalls Verbesserung umliegender Nahrungsbiotope einhergehen.



Foto: Oliver Wegener

Mauerseglerhotel in Winsen/Luh

Sanieren und Bauen! Aber wie?

Möglichkeit A:

Brut- und Lebensstätten können bestehen bleiben:

Die Arbeiten am Bau müssen so koordiniert werden, dass beispielsweise die Vögel ihre Brut beenden können, bevor dieser Gebäudeteil saniert wird. Störungen müssen vermieden werden (siehe Kalender Seite 8).

Wenn die Arbeiten nicht verschiebbar sind, ist ein freier An-/Abflug bzw. ein freier Zugang für die betroffenen Arten sicherzustellen. Während der Bauarbeiten sind Störungen im höchstmöglichen Umfang zu vermeiden.

Im Einzelfall können temporäre Ersatzmaßnahmen geschaffen werden, indem beispielsweise Kunstnester an das Gerüst gebaut werden und nach Abschluss der Arbeiten die Nutzung des ursprünglichen Bereiches wieder zugelassen wird. Für diesen Fall ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wird daher empfohlen!



Foto: Oliver Wegener

Provisorium in Clausthal-Zellerfeld

Möglichkeit B:**Brut- und Lebensstätten können nicht bestehen bleiben:**

Erforderliche Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen! Die Tiere sollten möglichst vor der Baumaßnahme in Ersatzquartiere umgesiedelt werden bzw. diese den Tieren bereitgestellt werden. Die Arbeiten am Bau sollten so koordiniert werden, dass beispielsweise die Vögel ihre Brut beenden können, bevor dieser Gebäudeteil saniert wird. Störungen müssen vermieden werden. Im Einzelfall können temporäre Ersatzmaßnahmen geschaffen werden, zum Beispiel durch den Anbau von Kunstnestern an das Gerüst, und danach Ersatzmaßnahmen bereitgestellt werden.

Im Notfall können die Tiere während der Baumaßnahme umgesiedelt werden. Hierzu müssen zwingend erfahrene Sachverständige und die zuständige Untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.



Foto: Oliver Wegener

*Umgesiedelte Mehlschwalben an der Moselbrücke in Zell***Artenprofile und Schutzmaßnahmen!****Mehlschwalbe – Delichon urbica**

Die Mehlschwalbe brütet gesellig, in Kolonien. Früher waren manchmal über 100 Nester dicht nebeneinander an einem Gebäude. Weil solche Kolonien in der heutigen Zeit selten geduldet werden, gibt es immer häufiger Einzelbruten, beispielsweise im Giebel eines Reihenhäuschens oder in einem Hauseingang. Bauch und Kehle der Mehlschwalbe sind mehlig weiß, Beine und Füße weiß befiedert, daher der Name „Mehlschwalbe“. Die Oberseite ist glänzend schwarzblau. Sie baut halbkugelige Nester aus Lehmkügelchen an rauen Außenwänden unter Dachvorsprüngen. Die Gebäude sind meist höher als vier Meter, der Anflug muss frei sein. Die Nester sind bis auf einen kleinen Einflugsplatt geschlossen.

Schutzmaßnahmen:

- Vorhandene Nester erhalten oder zusätzliche Kunstnester bzw. Nistsimse anbringen
- Kotbrett etwa 60 Zentimeter unter den Nestern montieren
- Lehmpfützen für den Nestbau anlegen
- Schwalbenhäuser errichten



Foto: Anita Hatlapa

Junge Mehlschwalben im Nest



Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*

Im Gegensatz zur Mehlschwalbe brütet die Rauchschwalbe lieber einzeln, also weit genug von anderen Rauchschwalben-Nestern entfernt. Gesicht und Kehle sind rotbraun, unterhalb der rot-braunen Kehle befindet sich ein breites, schwarz-blaues „Halsband“. Unterseite überwiegend weißlich, die Oberseite ist metallisch glänzend, schwarz-blau, die Beinchen sind schwarz. Typisch ist der tief gebogene Schwabenschwanz. Beim Männchen sind die Schwanzspieße länger als beim Weibchen. Die Rauchschwalbe baut schalenartig offene Lehmester im Inneren von Ställen, Schuppen oder Hallen, neuerdings immer häufiger auch in Garagen und Carports. In die Lehmmasse werden Stroh, Heu oder auch Tierhaare eingearbeitet.

Schutzmaßnahmen:

- Vorhandene Nester erhalten oder zusätzliche Kunstnester bzw. Nistbrettchen anbringen. Mit Nistbrettchen an geeigneten Stellen können die Schwalben von unerwünschten Nistplätzen wie Neonröhren oder Stromverteilerdosen abgelenkt werden
- Kotbrett etwa 25 Zentimeter unter den Nestern montieren
- Lehmputzen für den Nestbau anlegen
- Einflugmöglichkeiten in Ställe und Hallen erhalten oder schaffen



Foto: Jürgen Hicke

Rauchschwalben bei der Fütterung



Mauersegler – *Apus apus*

Der Mauersegler ist größer als die vorher genannten Schwalbenarten. Er gehört zur Familie der Segler und nicht zu den Singvögeln. Der Mauersegler hat lange sichelförmige Flügel, das Gefieder ist bräunlich bis ruß-schwarz, bis auf die grau-weiße Kehle.

Der Mauersegler baut kein Nest, sondern trägt nur ein paar in der Luft gefangene Halme ein. Er nistet in Hohlräumen von Hauswänden und unter Dachpfannen, regional auch in Baumhöhlen. Er lebt fast ausschließlich in der Luft und lässt sich nur zum Brüten im Nest nieder. Der Ruf ist ein durchdringendes „Sriih“. Im Sommer sieht man die Mauersegler oft mit diesen Rufen in rasantem Flug durch Häuserzeilen schnellen, auch mitten in der Stadt.

Schutzmaßnahmen:

- Vorhandene Neststandorte erhalten oder zusätzliche Nistkästen anbringen, zum Beispiel in Dachüberständen oder in der Fassade integriert
- ein Kotbrett ist nicht erforderlich, Mauersegler tragen den Kot der Jungtiere fort
- Mauerseglerhäuser errichten



Foto: NABU

Brütender Mauersegler

Schwalben- und Mauerseglerhäuser im Naturpark

Im Rahmen des Projektes konnten im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide 9 Artenschutzhäuser für Mehlschwalben und Mauersegler aufgestellt und 100 Nisthilfen an Privatpersonen abgegeben werden.

Mit diesen Artenschutzhäusern und Nisthilfen bieten wir den Vögeln und auch Fledermäusen eine Alternative zu den immer knapper werdenden Flächen und Hohlräumen an und in Gebäuden.

Der Bau eines Artenschutzhauses kann in manchen Fällen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gewertet werden. Sprechen Sie die Untere Naturschutzbehörde an.



Foto: Oliver Wegener

Mehlschwalbenhaus auf dem Hof Möhr bei Schneverdingen

10 Dinge, die Sie für Schwalben & Mauersegler tun können!

1. Etwas „Unordnung“ im Garten zulassen, kleine ökologische Nischen schaffen.
2. Lehmputzen für den Nestbau erhalten bzw. anlegen.
3. In der Landwirtschaft und im Garten möglichst „giftfrei“ wirtschaften.
4. Schwalben- und Mauerseglerneester am Haus bzw. in Gebäuden dulden oder Alternativen schaffen.
5. Statt Nester wegen des Kotanfalls zu entfernen, Kotbretter unter den Nestern anbringen.
6. Sprechen Sie mit Nachbarn und Freunden über die Glück bringenden Schwalben, die Gefahren für diese Vögel und was für sie getan werden kann!
7. Schwalben-, Mauersegler- oder Artenschutzhäuser zur Förderung bestehender Kolonien oder zur Gründung neuer errichten.
8. Versiegelte Flächen entsiegeln und naturnah gestalten.
9. Naturnahe Lebensräume, besonders Feuchtbiotope, erhalten bzw. neu anlegen.
10. Bei Neubau von Gebäuden oder Dämmmaßnahmen Nisthilfen für Mauersegler und andere Arten einrichten.

Schwalben und Mauersegler nehmen Kunstnester gerne an. Erfahrungsgemäß kann es jedoch mehrere Jahre dauern, bis solche Nistmöglichkeiten angenommen werden. Lassen Sie sich nicht entmutigen, die Vögel finden die Nisthilfen mit der Zeit. Mit artspezifischen Rufen können Sie zusätzlich versuchen, die Vögel zu den Nestern zu locken. Bei Interesse an solchen Aufnahmen wenden Sie sich gerne an den Naturpark Lüneburger Heide.

Ansprechpartner, Genehmigungsbehörden und weitere Adressen:

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide

Landkreis Harburg

www.landkreis-harburg.de

Tel.: 0 41 71 - 69 31 93

Landkreis Heidekreis

www.heidekreis.de

Tel.: 0 51 91 - 97 07 81

Landkreis Lüneburg

www.landkreis-lueneburg.de

Tel.: 0 41 31 - 26 12 86

Naturpark Lüneburger Heide

www.naturpark-lueneburger-heide.de

NABU Projekt „Schwalben Willkommen in Niedersachsen“

<http://niedersachsen.nabu.de/aktionen/schwalben/15524.html>

Schwalbenplattform Landkreis Lüneburg

<https://schwalbe2013.lklg.net/>

www.naturgucker.de

Quellen:

Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, kurz „Vogel-
schutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG)

[eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF)

[OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Tierschutzgesetz (TierSchG)

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf

Internetseite der Fa. AGROFOR: www.schwalbenschutz.de

Zentrum Artenschutz am Gebäude: www.lebensraumhaus.nabu-berlin.de

Dieses Projekt entstand mit Unterstützung des NABU Niedersachsen



Dieses Projekt wurde gefördert durch:



Natur erleben in
Niedersachsen

Impressum: 1. Auflage, August 2014
Herausgeber: Naturpark Lüneburger Heide e. V.
Schlossplatz 6
21423 Winsen/Luhe
Telefon: 0 41 71 - 69 31 39
info@naturpark-lueneburger-heide.de
www.naturpark-lueneburger-heide.de

Text: Oliver Wegener, www.agrofor.de, unter Mitwirkung von Jutta Over (Naturschutzbund Niedersachsen) und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Lüneburg sowie des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg

Redaktion: Hilke Feddersen
Gestaltung: graphicdesign, Karoline Biermann Diplom-Designerin (Fh)
Druck: Buch- und Offsetdruckerei Häuser KG, Köln

Bildnachweis: Zeichung „Wer lebt wo?": Nikolai Kraneis
Oliver Wegener, AGROFOR Consulting & Products
www.schwalbenschutz.de
Klaus Roggel, Berlin
NABU Niedersachsen
Naturpark Lüneburger Heide

Zusammenfassung

Dörfer und Städte sind mit ihren verschiedenen Bereichen für viele Tiere als Kulturfolger seit Jahrtausenden „abwechslungsreiche Felslandschaften“.

Der Mensch sollte deshalb ihre Anwesenheit dulden und dort, wo es notwendig ist, ein Miteinander moderieren. Denn: Tiere und deren Lebensstätten sind unter anderem nach europäischem und bundesdeutschem Recht geschützt.

Eine nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahme oder Renovierung, bei der beispielsweise brütende Vögel behindert oder deren Nistplätze im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar.

Eine Nichtbeachtung der Schutzvorschriften kann eine Einstellung der Bau- und Sanierungsarbeiten und damit verbundene Kosten zur Folge haben.

Sollen Baumaßnahmen durchgeführt werden, empfiehlt es sich daher, im Vorfeld zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob Lebensstätten betroffen bzw. gefährdet sind.

Wenn ja, müssen die erforderlichen Schutz- oder Ersatzmaßnahmen sowie die Vorgehensweise mit Fachleuten und Behörden abgestimmt und – falls erforderlich – eine projektbezogene Genehmigung eingeholt werden. Freiwillige Schutzmaßnahmen sind auch ohne Auflagen und Anordnungen sinnvoll und können von Anfang an helfen, Konfliktpotenziale zu minimieren!



Naturpark
Lüneburger Heide

